

Festzugsvorschriften Viehmarkt

- 1) Unternehmen, die sich vorwiegend zu Werbezwecken am Festzug beteiligen, werden mit höchstens **zwei Fahrzeugen** zugelassen.
- 2) Für Werbefahrzeuge mit Blumenschmuck ist eine Teilnahmegebühr von 25,00 € je Fahrzeug, für Werbefahrzeuge ohne Blumenschmuck von 50,00 € je Fahrzeug an die Stadt Bad Arolsen zu entrichten (Rechnungsstellung erfolgt nach dem Kram- und Viehmarkt!).
- 3) Fahrzeuge mit Überbreiten haben immer wieder Schwierigkeiten im Ablauf verursacht. Es sollte daher versucht werden, Motivwagen in solchen Dimensionen zu erstellen, dass sie im Straßenverkehr und auf dem Marktplatz fahren können, ohne die übrigen Teilnehmer zu behindern.
- 4) Werbefahrzeuge und Fahrzeuge mit einer Breite von über 3 m und einer Höhe von über 4 m werden nicht mehr über den Marktplatz geleitet, sondern treten bereits zuvor die Heimfahrt an. Hierdurch werden lange Wartezeiten infolge stecken gebliebener Fahrzeuge und eine Verdichtung des Betriebes auf dem Marktplatz vermieden. Genaueres hierüber wird Ihnen bei der Zulassung zum Festzug mitgeteilt.
- 5) Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h dürfen im Festzug nicht eingesetzt werden (2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften).
- 6) Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Inhaber der Führerscheinklasse L sind nur berechtigt, Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h zu führen. Der Fahrzeugführer darf für die Dauer des Umzuges keinen Alkohol konsumieren. Auch beim Umzug gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 7) Während des Festzuges bitten wir darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den einzelnen Fußgruppen und Wagen nicht mehr als 10 m beträgt.
- 8) Sofern Sie Motivwagen o. Ä. in Betracht ziehen, von denen Gegenstände (Bonbons, Luftballons usw.) ausgegeben und herabgeworfen werden, sind Begleitpersonen einzusetzen, die abnehmende bzw. aufsammelnde Zuschauer vor Gefährdung schützen.
- 9) Um einer erheblichen Verunreinigung der Festzugsroute vorzubeugen, ist das Werfen von Flyern, Konfetti, Granulat oder ähnlicher Materialien verboten.
- 10) Die Zulassung der Musikmitführung erfolgt unter Vorbehalt. Die Lautstärke von Beschallungsanlagen ist den vorherigen und nachfolgenden Gruppen anzupassen. Insbesondere die Musikkapellen haben diesbezüglich Vorrang.
- 11) Erfolgt die Anmeldung zur Festzugsteilnahme nach der Anmeldefrist, werden die Teilnehmer an das Ende des Festzuges angereiht.
- 12) Der Festzug wird über die Bahnhofstraße, die Schloßstraße und die Prof.-Klapp-Straße zum Marktplatz am Königsberg geleitet.